

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 26. März 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 39.) Kirchensteuererhebung 1934. — (Nr. 40.) Beiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten für 1934. — (Nr. 41.) Haushaltspläne für die kirchlichen Kassen. — (Nr. 42.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1934. — (Nr. 43.) Übermittlung von Beschlagnahmungsanordnungen. — (Nr. 44.) Armenrecht für Kirchengemeinden. — (Nr. 45.) Vorlagen für die Kreissynoden. — (Nr. 46.) Herabsetzung des Unterhaltungszuschusses für die im Lehrvikariat befindlichen Kandidaten. — (Nr. 47.) Anordnung des Reichsjugendpfarrers betreffend die Jugendarbeit. — (Nr. 48.) Kirchliche Feier bei der Einschulung. — (Nr. 49.) Internatsplätze für Kinder minderbemittelter evangelischer Eltern. — (Nr. 50.) Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora. — (Nr. 51.) Volkstag der Inneren Mission am 15. April 1934 (Misericordias Domini). — (Nr. 52.) Hausammlung für die Berliner Missionsgesellschaft. — (Nr. 53.) Lutherheim in Berlin. — (Nr. 54.) Abführung der Kirchenkollekte für die Züllsower Annalen. — (Nr. 55.) Familienforschungen. — (Nr. 56.) Urkunde, betreffend Veränderung der Pfarrsprengel Martentin und Gumow, Kirchenkreis Wolin. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

(Nr. 39.) Kirchensteuererhebung 1934.

Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei.
I 6469/34 II

Berlin-Charlottenburg, den 9. März 1934.
Lebensstraße 3.

Kirchensteuer 1934.

Die Richtlinien für die Kirchensteuererhebung und der Begleiterlaß vom 1. April 1933 (RGBl. S. 37 ff.) gelten mit folgender Maßgabe auch für das Kalenderjahr 1934:

Zu II der Richtlinien (Einkommensteuer).

Nach dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1933 (RGBl. 1934 I S. 1) § 1 Abs. 1 werden die Kirchensteuer der Veranlagten und der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM auch für Steuerabschnitte erhoben, die im Kalenderjahre 1933 enden. Nach § 1 Abs. 2 a. a. D. wird der Ledigenzuschlag der Veranlagten für die gleichen Steuerabschnitte in Höhe der Hälfte des Jahresbetrags erhoben. Nach § 2 a. a. D. werden die veranlagte Einkommensteuer, die Kirchensteuer der Veranlagten, der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM und der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer der Ledigen zu einer Einheit zusammengefaßt und nach einer einheitlichen Tabelle berechnet. Der so berechnete Betrag gilt nach § 10 a. a. D. als Einkommensteuer im Sinne der Kirchensteuergesetze. Dagegen bildet nach Abschnitt V § 19 des Reichsgesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323) die Ehestandshilfe keine Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer.

Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 2. Dezember 1933 (Reichsministerialblatt S. 679) werden die Lohnsteuerbelege auch für das Kalenderjahr 1933 noch eingeholt.

Zu III der Richtlinien (Realsteuern).

Die Realsteuern sind unverändert geblieben. Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 83) finden die Vorschriften des Grundsteuer-Rahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 531) und des Gewerbesteuer-Rahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 537) sowie die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 545) auch für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht Anwendung.

Die staatliche Grundvermögenssteuer wird von den Landwirten nicht erhoben, sie wird aber für die Kommunalsteuerzuschläge berechnet und kann infolgedessen auch für die Kirchensteuer als Grundlage dienen.

Zu VII der Richtlinien.

- a) Die Finanzämter sind angewiesen worden, die Veranlagung zur Einkommensteuer wesentlich früher zu beginnen und abzuschließen als in den früheren Jahren. Die Feststellung des Maßstabsteuersolls wird daher den Kirchengemeinden früher möglich sein. Da bei rechtzeitiger Fassung der Kirchensteuerbeschlüsse die Kirchensteuer mit der Einkommensteuerveranlagung verbunden werden kann und dadurch für die Finanzämter eine Erleichterung sowie für die kirchlichen Kassen ein frühzeitiger Eingang der Kirchensteuern erreicht werden würde, sind die Kirchensteuerbeschlüsse mit größter Beschleunigung zu fassen und den Aufsichtsbehörden vorzulegen.
- b) Eine Äußerung des Finanzamts zu der Schätzung des Einkommensteuersolls ist den Kirchensteuerbeschlüssen schon dann beizufügen, wenn das Einkommensteuersoll 1933 niedriger als das sich aus der Kirchensteuerveranlagung des Vorjahres ergebende tatsächliche Soll angesetzt ist.

Zu VIII der Richtlinien.

Von der Festsetzung eines Abschlages bei der Erhebung der Vorauszahlungen ist abgesehen worden.

gez. W a l z e r.

An die inländischen Evangelischen Konsistorien
des Aufsichtsbereichs einschl. der Stolbergischen.

Vorstehenden Erlaß geben wir den zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten kirchlichen Verbänden (Kirchengemeinden und Parochialverbänden) unter Hinweis auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 18. April 1933 — Tgb. I Nr. 490 —, betreffend Kirchensteuererhebung 1933 (Kirchliches Amtsblatt 1933, Seite 62 ff.) zur genauen Nachachtung bekannt.

Wir empfehlen nochmals dringend, in erhöhtem Maße von der Möglichkeit der Kirchgelderhebung Gebrauch zu machen. Wird das Kirchgeld gestaffelt, so sind im Beschluß die Einstufungsgrundsätze ganz genau anzugeben. Zu Billigkeitsrückichten bietet sich nur nachträglich durch Ermäßigung oder Erlaß der veranlagten Steuer Gelegenheit.

Unter erneutem Hinweis auf Abschnitt I des Erlasses des Herrn Landesbischofs vom 15. Februar 1934 (Kirchliches Amtsblatt Seite 44) machen wir es den zuständigen Körperschaften zur Pflicht, die Kirchensteuerbeschlüsse für 1934 so schnell wie möglich zu verabschieden, nachdem die Kirchengemeinden inzwischen von der Höhe der voraussichtlich auf sie entfallenden landeskirchlichen und Synodallumlage in Kenntnis gesetzt worden sind. Sollte eine Kirchengemeinde im kommenden Rechnungsjahre mit Synodalbeiträgen in Verzug kommen und es sich herausstellen, daß dies — wenn auch nur teilweise — auf einem verspäteten Beginn des Kirchensteuergeschäfts beruht, so werden wir hierfür den Vorsitzenden der Körperschaft zur Verantwortung ziehen.

Die für die Fassung der Umlagebeschlüsse und für die Aufstellung der statistischen Nachweisungen vorgeschriebenen Muster sind bereits im Druck und werden den Gemeindefkirchenräten in kürzester Frist zugehen. Steuerbeschlüsse, für welche nicht das Muster benutzt wird, werden wir nicht genehmigen. Für Kirchengemeinden, in denen ein lastenpflichtiger ortsansässiger Patron für Baubedürfnisse nach besonderen Grundsätzen beiträgt, so daß gemäß § 6 des Kirchensteuergesetzes von 1905 für das Patronat und die übrigen Gemeindeglieder verschiedene Kirchensteuersätze beschlossen werden müssen, werden wir im nächsten Kirchlichen Amtsblatt ein besonderes Beschlußmuster bekanntgeben.

Die Herren Superintendenten ersuchen wir dringend, Umlagebeschlüsse, die nicht nach dem vorgeschriebenen Muster gefaßt sind und denen nicht alle erforderlichen Unterlagen beiliegen, sogleich an die Gemeindefkirchenräte zur Neufassung oder Ergänzung zurückzugeben.

Tgb. I Nr. 390.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. März 1934.

(Nr. 40.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten.

Verteilungsplan

für die Aufbringung der Beiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union
für das Rechnungsjahr 1934.

Der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden für das Rechnungsjahr 1934 nach dem Stande vom 1. Oktober 1933 (§ 46 Abs. 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 — RGBl. S. 242 —) folgende Verpflichtungen obliegen:

a) Ruhegehälter rd.	765 000,—	RM
b) Witwen- und Waisengelder rd.	395 000,—	"
c) Verwaltungskosten rd.	2 000,—	"
d) zur Ansammlung des Betriebsfonds (§ 46 Abs. 1 Satz 2 a. a. D.)	20 000,—	"
e) Unrechnung von Versicherungsbeiträgen an andere Versicherungskassen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 a. a. D.) rd.	138 000,—	"
mithin Gesamtbedarf rd.		1 320 000,— RM

Dagegen sind an Einnahmen zu erwarten:

a) Überschuf des Rechnungsjahres 1932	—	RM
b) Zinsen der angesammelten Vermögensbestände rd.	8 600,—	"
c) Zuschuf aus dem Haushaltsplan der Gesamtkirche	150 000,—	"
d) Unrechnung von Leistungen anderer Versicherungskassen auf Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisengelder (§ 39 Abs. 1 und 2 a. a. D.)	39 000,—	"
zusammen		197 600,— RM

so daß sich der Deckungsbedarf im Sinne des § 48 Abs. 1 des RG. auf (1 320 000 — 197 600 =) 1 122 400,— RM stellt. Dieser Bedarf ist nach § 48 a. a. D. von denjenigen Kirchengemeinden zu decken, deren Beamte Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben.

Den Maßstab für die Verteilung dieses Bedarfs auf die vorgenannten Kirchengemeinden bildet im Rechnungsjahre 1934 nach § 49 a. a. D. die Jahressumme des ruhegehaltsfähigen Dienst-einkommens ihrer Beamten am 1. Oktober 1933.

Die Jahressumme des ruhegehaltsfähigen Dienst-einkommens der Kirchengemeindebeamten der verpflichteten Kirchengemeinden bezifferte sich am 1. Oktober 1933

in der Kirchenprovinz Ostpreußen auf	229 700,—	RM
" " " Grenzmark auf	5 300,—	"
" " " Brandenburg auf	2 179 300,—	"
" " " Pommern auf	185 700,—	"
" " " Schlesien auf	796 700,—	"
" " " Sachsen auf	316 600,—	"
" " " Westfalen auf	536 300,—	"
" " " Rheinland auf	1 293 200,—	"
im Bezirk des Landesynodalverbandes Danzig auf	63 200,—	"
im Bezirk des Landesynodalverbandes Memel auf	6 200,—	"

zusammen auf . 5 612 200,— RM.

Zur Aufbringung des Deckungsbedarfs von 1 122 400,— RM sind demnach 20% der vorgenannten Beträge erforderlich.

Unter dem Vorbehalt, daß etwaige rechnungsmäßige Überschüsse oder Fehlbeträge des Rechnungsjahres 1933, soweit diese Fehlbeträge nicht durch weitere Zuschüsse aus dem Haushaltsplan der Gesamtkirche gedeckt werden können, bei der Bemessung des Bedarfs für die auf den Jahres-

abschluß folgenden Jahre in Abgang oder Zugang zu bringen sind (§ 50 Abs. 3 a. a. O.), wird hiermit festgesetzt, daß der von den beteiligten Kirchengemeinden zu deckende Bedarf der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1934 durch eine Abgabe in Höhe von 20 % des Ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens ihrer Kirchengemeindebeamten aufzubringen ist.

Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden

der Kirchenprovinz Ostpreußen	45 940,—	<i>RM</i>
„ „ Grenzmark	1 060,—	„
„ „ Brandenburg	435 860,—	„
„ „ Pommern	37 140,—	„
„ „ Schlesien	159 340,—	„
„ „ Sachsen	63 320,—	„
„ „ Westfalen	107 260,—	„
„ „ Rheinland	258 640,—	„
des Landesynodalverbands Danzig	12 640,—	„
„ „ Memel	1 240,—	„
zusammen	1 122 440,—	<i>RM</i>

Den vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit denjenigen Kirchengemeinden zur Kenntnis, bei welchen der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union angeschlossene Beamte vorhanden sind.

Über die Festsetzung und Einziehung der Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden ergeht demnächst Verfügung.

Tgb. XI Nr. 278.

(Nr. 41.) Haushaltspläne für die kirchlichen Kassen.

Auf Erfordern des Herrn Reichsbischofs veranlassen wir die Gemeindefkirchenräte unseres Aufsichtsereichs, uns bis zum 25. April 1934 je einen Haushaltsplan für alle von den Kirchengemeinden verwalteten Kassen für das Rechnungsjahr 1934 durch die zuständigen Superintendenten herzuenden. Die Beschlußfassung der Gemeindevertretung über den Haushaltsplan muß bis dahin erfolgt und auf ihm vermerkt sein. Steht die patronatliche Genehmigung (vorgeschrieben nur für den Haushaltsplan der Kirchenkasse) zu dem oben gesetzten Termine noch aus, so müssen die Pläne uns in der ungenehmigten Form vorgelegt werden.

Die Herren Superintendenten ersuchen wir, dafür Sorge zu tragen, daß der vorgenannte Termin ohne besondere Erinnerungen unsererseits genau eingehalten wird. Auf unsere Anordnung im diesjährigen kirchlichen Amtsblatt Seite 44 f. wird verwiesen.

Tgb. I Nr. 408.

(Nr. 42.) Bestellung des kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1934.

Mit Bezug auf unsere Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember v. J. — II Nr. 817 (kirchl. Amtsblatt 1933 Seite 233) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. April bis 30. Juni 1934, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt

4,50 *RM*.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Tgb. II Nr. 157.

(Nr. 43.) Übermittlung von Beflaggungsanordnungen.

Der Landesbischof der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Berlin-Charlottenburg, den 24. Februar 1934.
I 6321/34.

Abſchrift.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Berlin W 8, den 6. Februar 1934.
G. I Nr. 155. — Postfach —

Abſchrift.**Übermittlung von Beflaggungsanordnungen.**

Für meinen Geschäftsbereich ordne ich hiermit in Abweichung von dem Runderlaß des Ministers des Innern zugl. i. N. d. MPräf. u. sämtl. StM. vom 5. Januar 1932 (MBl. i. B. S. 23 ff.) und in Verfolg des Runderl. d. MdJ. v. 14. 8. 33 (MBl. i. B. S. 960) folgendes an:

Zur Ersparung von Kosten und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs erfolgt in Zukunft die Mitteilung von Anordnungen einer öffentlichen Beflaggung n u r durch Rundfunk, Polizeifunk und Presse (a u c h f ü r G r o ß - B e r l i n). Bei der weiten Verbreitung des Rundfunks nehme ich an, daß die mir nachgeordneten Dienststellen auf diesem Wege rechtzeitig Nachricht von der Anordnung erhalten. Ich ersuche daher, auf die Bekanntgabe der Flaggenanordnung im Rundfunk und in der Presse zu achten und sie jeweils als dienstliche Anweisung anzusehen.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 1933.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
A. Nr. 2841. In Vertretung: gez. Dr. S t u c k a r t.
An die nachgeordneten Behörden.

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Im Auftrage: gez. S t a h n.

An die Evangelischen Landeskirchen und die Herren Erzbischöfe und Bischöfe.

Abſchrift erhalten die Evangelischen Konsistorien zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Im Auftrage: gez. F ü r l e.

An das Evangelische Konsistorium in S t e t t i n.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit den Herren Geistlichen zur Nachachtung bekannt.

Die staatlichen Bekanntmachungen der Flaggenanordnung gelten somit auch ohne weiteres für die Kirchengemeinden.

Tgb. IV Nr. 3145.

(Nr. 44.) Armenrecht für Kirchengemeinden.

Durch das Reichsgesetz vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzblatt 1933 Teil I Seite 780) hat § 114 der Zivilprozeßordnung folgende neue Fassung bekommen:

1. Eine Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, ist auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung ist auch dann als mutwillig anzusehen, wenn mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht

beanspruchende Partei von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

2. . . .
3. . . .

4. Einer inländischen juristischen Person kann bei Vorliegen der im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr noch von dem an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

Der vorstehende neue 4. Absatz des § 114 ZPO. gibt unter bestimmten Voraussetzungen den Kirchengemeinden, welchen bisher nur Gerichtskostenfreiheit nach § 8 Absatz 1 Ziffer 4 des Preussischen Gerichtskostengesetzes zustand, die Möglichkeit, das Armenrecht in Anspruch zu nehmen und damit auch Befreiung von den Anwaltskosten, soweit eine Vertretung durch Anwälte gesetzlich vorgeschrieben ist, zu erreichen. Im gegebenen Falle hat der Gemeindefkirchenrat vor Beginn des Rechtsstreites einen entsprechenden Antrag auf Gewährung des Armenrechts unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an das Gericht zu stellen.

Tgb. IV Nr. 3153.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Februar 1934.

(Nr. 45.) Vorlagen für die Kreissynoden.

Für die diesjährige Tagung der Kreissynoden stellen wir nachstehende 3 Vorlagen zur Auswahl:

1. Was ist die 3. Konfession und wie stellen wir uns zu ihr?
2. Welche Grundsätze sind für den Konfirmandenunterricht der Kirche geltend zu machen?
3. Aufgaben und Grenzen der Volksmission.

Zu 1.: Es kommt bei dem 1. Thema darauf an, die Bewegungen, die zur sogenannten 3. Konfession hindrängen, im Ursprung und Wesen richtig zu erkennen und unsere evangelische Haltung im Reich Adolf Hitlers würdig und bestimmt herauszuarbeiten.

Zu 2.: Gefragt ist in diesem Thema nach dem Konfirmandenunterricht der Kirche, nicht des einzelnen Pfarrers, also nach der Möglichkeit und Notwendigkeit eines einheitlichen, in seinen Grundzügen als verbindlich festzulegenden kirchlichen Unterrichts. Wesen und Ziel eines solchen Unterrichts sind darzulegen.

Zu 3.: Die Volksmission ist die große Aufgabe unserer Zeit. Es sollen in diesem Thema weniger die Hemmnisse aufgewiesen werden, die sich ihr entgegenstellen. Es kommt vielmehr darauf an, die Volksmission grundsätzlich in ihrem Wesen zu beschreiben und damit auch die ihr gezogenen Grenzen eindeutig zu bestimmen.

Tgb. VI Nr. 2177.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Februar 1934.

(Nr. 46.) Herabsetzung des Unterhaltungszuschusses für die im Lehrvikariat befindlichen Kandidaten.

Der Landesbischof der Evangelischen Kirche Berlin-Charlottenburg, den 23. Februar 1934.
der altpreussischen Union.

I. 417/34.

Die ernste Lage der gesamtkirchlichen Finanzen zwingt dazu, sämtliche Ausgaben auf das Notwendigste einzuschränken. Ich sehe mich daher — worauf in dem Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. Dezember 1933 — E. D. I 3107 — bereits vorsorglich hingewiesen ist — gezwungen, die den Lehrvikariatsleitern nach § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (RGBl. S. 219) für Wohnung und Verpflegung des Lehrvikars zu gewährende Vergütung, die gegenwärtig 80 RM monatlich beträgt, mit Wirkung vom 1. April 1934 wieder auf 75 RM monatlich, d. h. auf den gleichen Betrag herabzusetzen, der bis zum 31. März 1931 gezahlt wurde.

Die Konsistorien werden in Abänderung des Runderlasses des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Februar 1932 — E. O. I 294 III — ermächtigt, diesen herabgesetzten Unterhaltszuschuß von dem genannten Zeitpunkt ab in der bisherigen Weise zahlbar zu machen und das wegen der Bekanntgabe dieser Maßnahme Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Im Auftrage: gez. Walzer.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Igb. II Nr. 88.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. März 1934.

(Nr. 47.) Anordnung des Reichs-Jugendpfarrers betr. die Jugendarbeit.

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 2. März 1934 betr. „Die Jugendarbeit“, ordne ich an:

1. **Kindergottesdienst:** Jede Kirchengemeinde richtet, soweit das noch nicht geschehen ist, ab 1. Mai 1934 einen Kindergottesdienst ein, möglichst unter Zuziehung von Laienhilfskräften. Ausführlich begründete Gesuche um Befreiung von dieser Vorschrift sind in doppelter Ausfertigung über den Kreisjugendpfarrer an den Landes- (Provinzial-) Jugendpfarrer zu richten.

Für den Kindergottesdienst ist die Stunde vor dem sonntäglichen Gottesdienst ins Auge zu fassen, und so den Mitgliedern des Sängervolkes und der Sängermädchengruppen auch an den Dienstsonntagen Gelegenheit zur Teilnahme am Kindergottesdienst zu schaffen. Vor dem 1. Mai 1934 ist in jeder Kirchengemeinde der örtliche Führer des Sängervolkes und die Führerin der Sängermädchengruppen darüber zu hören.

2. **Jugendgottesdienst:** In Fühlung mit der HJ- und BDM-Führung soll jede Gemeinde mindestens monatlich besondere Frühgottesdienste einrichten. Diese müssen nach Form und Dauer dem jugendlichen Empfinden Rechnung tragen. Bei ihrer Ausgestaltung ist die Jugend weitgehend heranzuziehen.

3. Die Gemeinden haben für einen regelmäßigen Kirchenbesuch ihrer Konfirmanden Sorge zu tragen. Mindestens 14tägig — und zwar an den lt. Eingliederungsformular dienstfreien Sonntagen — haben die Konfirmanden geschlossen auf besonders zu bezeichnenden Plätzen am Gottesdienst teilzunehmen. Die Teilnahme ist durch den Pfarrer oder einen Gemeindejugendarbeiter jedesmal nachzuprüfen. Die Regelmäßigkeit der Teilnahme an diesen Gottesdiensten, wie am Konfirmandenunterricht ist mitbestimmend für die Zulassung zur Prüfung und Konfirmation.

4. In allen Gemeinden ist die Jugend zu besonderen Konfirmanden- und Konfirmiertenabenden bzw. nachmittagen zu sammeln. Betr. Wahl der Tage siehe die Vereinbarungen zwischen dem Reichsbischof und Reichsjugendführer vom 19. 12. 1933 und 24. 2. 1934. Mit der Leitung dieser Versammlungen werden geeignete Kräfte (Pfarrer, Laien) von der Gemeinde betraut.

5. Wer es ablehnt, im Auftrag und Dienst der Gemeinde Jugendarbeit zu leisten, kann in seiner Jugendarbeit nicht mehr auf Schutz und Unterstützung der Gemeinde rechnen, unabhängig von seiner derzeitigen wirtschaftlichen und persönlichen Bindung an die Gemeinde oder andere Organisationen. Die Gemeinde soll nur solche Persönlichkeiten mit Jugendarbeit betrauen, bzw. darin belassen, die in einem positiven Verhältnis zum Nationalsozialismus und seiner Jugend stehen.

6. Die Bestimmung unter 5 gilt sinngemäß auch für die Jugendarbeiter innerhalb der anderen kirchlichen Gliederungen (Kirchenkreis, Kirchenprovinz, Landeskirche, Reichskirche).

7. Ich bestelle kommissarisch zu Landes- (Provinzial-) und Kreisjugendpfarrern meine bisherigen Bevollmächtigten für die Neuordnung des Jugendwerks und Eingliederung in die HJ. Die endgültige Bestellung unterliegt späterer Regelung.

8. In ihrem Kirchengebiet vertreten die Landes- (Provinzial-) und Kreisjugendpfarrer das Jugendwerk nach außen und treffen im Rahmen meiner Anweisungen alle erforderlichen Maßnahmen.

9. Ich werde auf folgenden Gebieten Sachberater bestellen, die mir Vorschläge auf ihrem Fachgebiet machen und mit der Durchführung von Einzelaufgaben von mir betraut werden können:

1. Kinder- und Jugendgottesdienst;
2. kirchlicher Unterricht und Konfirmandenarbeit;
3. Religionsunterricht;

4. Christenlehre;
5. Sammlung der Gemeindejugend (Mädchen, Jungen);
6. Jugendliteratur — Zeitschriften;
7. Singe- und Laienspielarbeit zur Ausgestaltung kirchlicher Feiern;
8. Ferienlager und Freizeiten (Kurse, Lehrgänge, Schulung);
9. Elternarbeit.

10. Jeder Landes- (Provinzial-) und Kreisjugendpfarrer bestellt gleichfalls für sein Kirchengebiet solche Sachberater mit der gleichen Befugnis. Die Namen der Sachberater werden bis zum 1. April vom Kreisjugendpfarrer dem Landes- (Provinzial-) Jugendpfarrer bzw. vom Landesjugendpfarrer mitgeteilt.

11. Ab 1. April 1934 erscheint das amtliche Mitteilungsblatt des Reichsjugendpfarramtes „Evangelische Jugend“. Der Bezug ist für alle Gemeinden und Jugendpfarrämter Pflicht. Darüber hinaus wird allen Jugendleitern der Bezug nahegelegt. Bestellungen an Provinzialjugendpfarrer Dr. Voß, Düsseldorf-Oberkassel, Dominikanerstraße 29.

12. Weitere Anordnungen folgen.

Charlottenburg, den 2. März 1934.

Der Reichsjugendpfarrer.
gez. Zahn.

Vorstehende Anordnung bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Tgb. VI Nr. 2348.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Februar 1934.

(Nr. 48.) Kirchliche Feier bei der Einschulung.

In einer Kirchenprovinz ist angeregt worden, die Einschulung der Kinder mit einer kirchlichen Feier zu verbinden. Wir halten diese Anregung für durchaus beachtlich und empfehlen den Gemeindefkirchenräten, die Frage der Einrichtung derartiger Feiern auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu setzen. Die Feiern müßten gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Schulleitungen veranstaltet werden.

Tgb. VI Nr. 2179.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. März 1934.

(Nr. 49.) Internatsplätze für Kinder minderbemittelter evangelischer Eltern.

Evangelische Eltern, die nicht im Bereich einer Großstadt wohnen, sind oft genötigt, ihre Kinder in einem Internat unterzubringen, damit diese die höhere Schule besuchen können. Vielen evangelischen Eltern fällt das finanziell sehr schwer, zumal bei der heutigen Wirtschaftskrise. Es ist aber überaus wichtig, daß auch begabte Söhne und Töchter minderbemittelter evangelischer Familien, die auf dem Lande wohnen, in die geistige Führungsschicht unseres Volkes eintreten können. Die der Evangelischen Schulvereinigung angeschlossenen Schulen und Internate haben auch für 1934 eine erhebliche Zahl der Plätze in ihren Internaten zum ermäßigten Preis von 40—50 RM. im Monat zur Verfügung gestellt. Diese Internate sind über ganz Deutschland verteilt und mit höheren Schulen der verschiedensten Art verbunden. Der Evangelische Reichselternbund bittet, dieses Angebot allen evangelischen Eltern zur Kenntnis zu bringen. Gesuche um Zuweisung solcher Plätze sind entweder an die Geschäftsstelle des Evangelischen Reichselternbundes, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, oder unmittelbar an den Geschäftsführer der Evangelischen Schulvereinigung, Direktor W. Hafa, Breslau II, Herdainsstraße 12, zu richten.

Tgb. VI Nr. 2296.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. März 1934.

(Nr. 50.) Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora.

Durch Verfügung vom 29. Dezember 1933 — VI Nr. 1643 — (Kirchliches Amtsblatt 1934 Seite 3 Nr. 17) ist am Sonntag Quasimodogeniti, dem 8. April 1934, eine Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora ausgeschrieben worden. Wir beauftragen die Herren Geistlichen, bei der Ankündigung und Empfehlung der Kirchensammlung nachstehenden Aufruf der Reichskirchenregierung zur Kenntnis zu bringen.

„An dem heutigen Tage ruft die Deutsche Evangelische Kirche die deutsche evangelische Christenheit zu einem großen Opfer für das gesamte evangelische Auslandsdeutschum auf. 40 Millionen Deutsche wohnen im Ausland; jeder dritte Deutsche ist Auslandsdeutscher; in mehr als 20 Staaten ist das Auslandsdeutschum eingeordnet.

Die nationale Erhebung wurde von den Deutschen jenseits der Grenzen als eine Erfüllung ihrer Kämpfe und ihrer Erwartungen miterlebt. Aber gerade diese Tatsache hat die Bedränger und Bedrückter erneut auf den Plan gerufen. Die deutschen Volksgenossen auf den Vorposten stehen mitten im Feuer.

Ihr Kampf um das Volkstum ist gleichzeitig ein Kampf um die Kirche. Die wirtschaftliche Armut und Aushungerung macht in weiten Teilen die Erhaltung der Kirche aus eigener Kraft unmöglich. Wo die Kirche und die kirchlichen Einrichtungen verkümmern, verkümmert zugleich die Seele des Volkes. Die evangelische Kirche ist Hort und Schutz für die Seele der deutschen Volksgruppen und Gemeinden im Ausland.

Mit Begeisterung ist die Einigung des deutschen Protestantismus zu einer Deutschen Evangelischen Kirche überall in den deutschen evangelischen Auslandsgruppen aufgenommen worden. Diese Tatsache verpflichtet. Jeder deutsche evangelische Christ ist dafür verantwortlich, daß die deutschen evangelischen Gemeinden, Synoden und Kirchen in ihrem Kampf bestehen können. Das evangelische Auslandsdeutschum soll wissen, daß die neue Deutsche Evangelische Kirche hinter ihm steht in entschlossener und opferwilliger Bereitschaft.

Tgb. VI Nr. 296.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. März 1934.

(Nr. 51.) Volkstag der Inneren Mission am 15. April 1934.**(Misericordias Domini.)**

Die Innere Mission steht vor größeren Aufgaben denn je. Um diese zu erfüllen bedarf sie auch größerer Mittel als bisher, zumal die Möglichkeit, Spenden zu werben, in den letzten Monaten stark beschränkt war.

Der Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche hat deshalb den Herrn Preussischen Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege gebeten, ihm einen besonderen Sammelsonntag für Innere Mission für Haus- und Straßensammlungen zu genehmigen und hat nach Vereinbarung mit den anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege beantragt, den 14. und 15. April für diese Zwecke der Inneren Mission zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung ist erteilt worden. Die Landesvereine der Inneren Mission sind durch den Zentralausschuß von der Preussischen Regierung benachrichtigt und sind aufgefordert, ihrerseits von ihren Landesbehörden die gleiche Genehmigung zu erhalten, damit der Sonntag Misericordias Domini für den ganzen Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche als Volkstag der Inneren Mission begangen werden kann. Im Auftrage des Herrn Reichsbischofs ersuchen wir die Herren Superintendenten und Geistlichen sowie die Gemeindefkirchenräte unseres Aufsichtsbezirkes, den Provinzialverein für Innere Mission bei der Vornahme und Durchführung des Volkstages der Inneren Mission in jeder Weise wirksam zu unterstützen.

Tgb. VI Nr. 2361.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. März 1934.

(Nr. 52.) Hausammlung für die Berliner Missionsgesellschaft.

Wie uns die Berliner Missionsgesellschaft mitteilt, ist ihr durch Verhandlungen mit der Reichsführung des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes einerseits und dem Herrn Staatskommissar für

die Regelung der Wohlfahrtspflege in Preußen andererseits durch Runderlaß des d. Pr. Stf. f. d. Reg. d. Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1934 — W 6230/10. 2 — die Möglichkeit zur Einsammlung einer Haussammlung wieder eröffnet worden. Näheres darüber ist den Herren Geistlichen durch ein besonderes Rundschreiben der Berliner Missionsgesellschaft mitgeteilt worden. Wir ersuchen die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte unseres Aufsichtsbezirks der Einsammlung der Hauskollekte für das Werk der Berliner Missionsgesellschaft jede nur mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Tgb. VI Nr. 2353.

(Nr. 53.) Lutherheim in Berlin.

Wir machen die Herren Geistlichen der Kirchenprovinz auf das in Berlin S. 59, Müllenhoffstraße 5, bestehende Lutherheim für Pfarrer- und Lehrertöchter aufmerksam, die sich zwecks Berufsausbildung in Berlin aufhalten. Pensionspreis 70—80 RM. monatlich, Ferienabzug 10 RM. für die volle Woche. Außer Beleuchtung keine Nebenausgaben. Einzelzimmer. Auskunft durch die Vorsteherin Frau Pastor Waldow.

(Nr. 54.) Abführung der Kirchenkollekte für die Züllicher Anstalten.

Die Kirchenkollekte für die Züllicher Anstalten (Kirchliches Amtsblatt 1934 Seite 2 Nr. 10) ist auf das Postcheckkonto der Züllicher Anstalten, Stettin Nr. 4960, abzuführen.

Tgb. VI Nr. 324.

(Nr. 55.) Familienforschungen.

Der Lehrer Hermann Lenten in Dauban über Niesky O.-Lausitz bittet um Ermittlung der Geburts-, Tauf- oder Sterbedaten seiner Urgroßeltern:

Georg Lewin, Tagelöhner, evangelisch-lutherisch;

Dorothea Sophia geborene Lüllwitz, evangelisch-lutherisch.

Ferner sucht er den Sterbeort und Sterbetag seiner Großmutter:

Emilie Auguste Louise Bahr, verehelichte Schmied Emilie Grzegorzewski, geb. 28. August 1847 Königlich Soltnitz.

Heinz von Homeyer in Krefeld, von Steubenstraße 25, bittet um Ermittlung des Geburtsdatums und Ortes der Luise Radtke. Als Geburtsort kommt die nähere oder weitere Umgegend von Stettin in Frage. Geburtsdatum ist zwischen 1815 und 1820. Um 1839 bis 1840 ist Luise Radtke wahrscheinlich als Hausangestellte in Eurow bei Stettin wohnhaft gewesen.

Demjenigen, der Angaben über den Geburtsort und das Geburtsdatum der Luise Radtke und über die Spur ihrer Eltern bringt, wird von dem Antragsteller eine Prämie von 20 RM. ausgesetzt.

Tgb. III Nr. 491.

(Nr. 56.) Urkunde

betreffend Veränderung der Pfarrsprengel Martentin und Cunow, beide Kirchentreibes Wollin.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 22. September 1922 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 59) wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Groß-Weckow mit der Kirchengemeinde Martentin, Kirchentreibes Wollin, wird aufgehoben.

§ 2.

Die Kirchengemeinde Groß-Weckow wird mit der Kirchengemeinde Cunow, Kirchentreibes Wollin, pfarramtlich verbunden.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Stettin, den 14. Februar 1934.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

S. B.: gez. Wendlandt.

Tgb. XII Nr. 358.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 14. Februar 1934 vom Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung der Kirchengemeinde Groß-Weckow aus dem Pfarrsprengel Martentin in den Pfarrsprengel Cunow, sämtlich zum Kirchenkreis Wollin und zum politischen Kreis Ustedom-Wollin gehörig, wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Stettin, den 20. Februar 1934.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

Abteilung für Kirchen und Schulen.

S. B.: Unterschriften.

II B 8 Cunow (Wollin)-Kirche.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pfarrer i. R. Otto Sievert, früher Pfarrer an der St. Marienkirche in Stralsund, am 14. Dezember 1933 im Alter von 72 Jahren, 10 Monaten.
- b) Pastor Harnisch in Rathsdammitz, Kirchenkreis Stolp-Stadt, am 26. Januar 1934 im Alter von 56 Jahren, 10 Monaten, 29 Tagen.
- c) Oberpfarrer i. R. Paul Jarne in Bad Polzin am 26. Januar 1934 im Alter von 79 Jahren, 1 Monat.
- d) Pfarrer Blümcke in Altfähr, Kirchenkreis Bergen, am 23. Februar 1934 im Alter von 63 Jahren.
- e) Der Kanzleisekretär Wilhelm Schwanz am 21. Februar 1934 im Alter von 57 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Hofbesitzer Wolter in Pripsleben, Kirchenkreis Treptow a. d. Toll.;
dem Gemeindevorsteher Rudolf Grunst in Klein-Mossin, dem Schmiedemeister Albert Staschke in Kleschitz und dem Hofbesitzer August Zenke in Schwarzdamerkow, Kirchenkreis Bütow, dem Rentengutsbesitzer Werner Ruch in Pobloß, Kirchenkreis Stolp-Mittstadt aus Anlaß des Ausscheidens aus ihrem Amt als Kirchenälteste;
dem Organisten und Kirchenchorleiter Konrektor Schönborg in Garz a. d. O. anlaßlich des Ausscheidens aus dem Organistenamt für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Ernennung:

Der Konsistorialobersekretär Gerhard Noeske zum Konsistorialoberinspektor zum 1. Januar 1934.

4. Versetzung:

Versetzt der Zivilsupernumerar Karl Pazlaff in gleicher Eigenschaft an das Evangelische Konsistorium in Berlin.

5. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Dr. Wagner in Bublitz, Kirchenkreis Bublitz, zum Pastor in Petershagen, Kirchenkreis Kolberg, mit Rückwirkung vom 1. März 1934 ab;
- b) der Hilfsprediger Dr. Lüdke in Rügenhagen, Kirchenkreis Schivelbein, zum Pfarrer in Rügenhagen, Kirchenkreis Schivelbein, zum 1. Februar 1934;
- c) der Pastor Mahlendorff in Wallachsee, Kirchenkreis Rasebuhr, zum Pastor in Wusterwitz, Kirchenkreis Schlawa, zum 1. März 1934;
- d) der Hilfsprediger Scharf in Poseritz, Kirchenkreis Garz a. Rg., zum Pastor dortselbst, zum 1. Februar 1934.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Bei dem Zentralgefängnis in Stuhm ist die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Bes.-Gr. A 2b) neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bei dem Generalstaatsanwalt in Marienwerder einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probendienst voranzugehen. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle in Woistenthin, Kirchenkreis Greifenberg i. Pom., staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die beiden Pfarrstellen in Nörenberg, Kirchenkreis Jakobshagen, staatlichen und privaten Patronats, sind erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die bisherige 1. Pfarrstelle wird diesmal durch das Evangelische Konsistorium in Stettin besetzt, während die Wiederbesetzung der bisherigen 2. Pfarrstelle diesmal durch Wahl der kirchlichen Körperschaften erfolgt. Bewerbungen sind in beiden Fällen an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.
- d) Die Pfarrstelle Zedlin, Kirchenkreis Treptow a. d. Rega, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Juli d. J. vakant und ist alsdann wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung der Stelle erfolgt für dieses Mal durch die kirchliche Gemeindevertretung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in Golchen, Kirchenkreis Treptow a. d. Toll., staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind bei dem Evangelischen Konsistorium anzubringen.
- f) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Bublitz, Kirchenkreis Bublitz, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregiment zu.
- g) Die Pfarrstelle in Treblin, Kirchenkreis Bütow, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- h) Die Pfarrstelle in Sanikow, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und mit der Maßgabe sofort wieder zu besetzen, daß der zukünftige Inhaber der Pfarrstelle die Kirchengemeinde Welschenburg mitzuverwalten hat. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat: Frau Rittergutsbesitzer Elsa Reimer in Samzow zu richten.
- i) Die Pfarrstelle in Kölpin, Kirchenkreis Neustettin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Die Besetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- k) Die Pfarrstelle in Falkenhagen, Kirchenkreis Rummelsburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Gemeindefkirchenrat in Falkenhagen zu richten.
- l) Die Pfarrstelle Bellin, Kirchenkreis Rummelsburg, privaten Patronats, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dem neuen Stelleninhaber wird die Mitverwaltung von Misdown A und Misdown-Hütte übertragen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten, das diesmal besetzt.
- m) Die Pfarrstelle Waldow, Kirchenkreis Rummelsburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand frei und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 RM. abzüglich der Kürzungen. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

- n) Die Pfarrstelle Kolofshagen, Kirchenkreis Grimmen, privaten Patronats, ist infolge Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand frei geworden und sofort mit der Maßgabe zu besetzen, daß dem neuen Stelleninhaber die unentgeltliche Mitverwaltung der bis auf weiteres unbefetzt bleibenden Pfarrstelle in Vorland übertragen wird. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Herrn Fideikommißbesitzer von Beltheim, Schönfließ, Bezirk Berlin, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Die Schulanfänger-Andacht“ von Pfarrer Walter Geißler, Dresden, Direktor des Landesverbandes der christlichen Elternvereine Sachsens, e. B. Broschüre 31 S. Preis 35 Pfg. Evangelischer Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8.

2. Martin Luther, Deutscher Kämpfer, Bilder aus seiner Zeit und seiner Welt, 20 Seiten und 2 Bogen Abbildungen, 79 Abbildungen in Tiefdruck und zweifarbigem Umschlag, bisheriger Ladenpreis 0,30 RM., Großabnehmerpreis 0,20 RM. Bei Abnahme von größeren Mengen stellt sich der Preis wie folgt:

100— 1000	Stück	zum	Preise	von	0,16	RM.	pro	Stück
1100— 3000	"	"	"	"	0,15	"	"	"
3100— 5000	"	"	"	"	0,14	"	"	"
5100— 7500	"	"	"	"	0,13	"	"	"
7600—10000	"	"	"	"	0,12	"	"	"

Bestellungen sind unter Voreinsendung des Betrages an die Abwicklungsstelle für den Deutschen Luthertag 1933 in Berlin W. 3, Friedrich-Wilhelm-Str. 2a, zu richten. Versandkosten und Verpackung gehen zu Lasten des Empfängers.

3. „Luthers Sozialethik“, von Werner Betke. Ein Beitrag zu Luthers Verhältnis zum Individualismus. Zu beziehen zum Preise von 4 RM. bei der Verlagsbuchhandlung E. Bertelsmann in Gütersloh.

Notizen.

1. Der frühere Kaufmann Paul Schröder, 53 Jahre alt, in Stargard i. Pom., Schützen-gasse 1 wohnhaft, sucht Stellung als Kirchendiener. Bewerber war bereits bei dem Magistrat in Stargard i. Pom. sowie bei der Evangelischen Versicherungszentrale beschäftigt.

2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein von dem Vorstand des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem herausgegebenes Flugblatt „Karfreitagssitte“ nebst Zahlkarte bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

3. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der für den 1. Ostertag 1934 angeordneten Kirchensammlung für den Provinzialverein für Innere Mission bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1. Beilage

1. Beilage

